

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz**

**- Drucksache 19/27672 -**

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27672 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„In § 10 Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen.“ ‘

b) In Nummer 2 wird dem Wortlaut des § 10 Absatz 5a Nummer 3 folgender Satz vorangestellt:

„Die zuständige und die zu beteiligenden Behörden sollen die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammenfassen.“

c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„§ 16b

Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhält-

nis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

(3) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

(4) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungs genehmigungsverfahren nach Absatz 1 nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistete Kompensation abzuziehen.

(5) Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, und der Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(6) Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

(7) § 19 findet auf Genehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt. Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.“

- d) In Nummer 4 wird dem Wortlaut des § 23b Absatz 3a Nummer 3 folgender Satz vorangestellt:

„Die zuständige und die zu beteiligenden Behörden sollen die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammenfassen.“

2. In Artikel 2 Nummer 2 werden in § 11a Absatz 5 die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 bis 7 ersetzt:

„Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach Satz 2 und Satz 3 18 und längstens 24 Monate. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.“

3. In Artikel 3 wird in § 31 Absatz 2 Satz 5 nach der Angabe „§§ 11a Absatz 4 und 5“ die Angabe „Satz 1 bis 6“ eingefügt.

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 5 BImSchG)**

Ein Grund für verzögerte Genehmigungsverfahren sind spät eingehende Stellungnahmen zu beteiligender Behörden. Die in § 10 Absatz 5 BImSchG neu eingefügten Sätze knüpfen an die Regelungen des § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zur Beteiligung anderer Behörden an. Die Stichtagsregelung ist als Ausnahme vorgesehen, um den Klimaschutz und die Energie- wende zu fördern.

#### **Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 5a BImSchG)**

Die Regelung soll dazu beitragen, die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen zu beschleunigen.

#### **Zu Buchstabe c (§ 16b BImSchG)**

##### **Zu § 16b Absatz 1**

Im Interesse eines rechtssicheren und effizienten Ausbaus Erneuerbarer Energien durch zeitnahes Repowering älterer Windenergieanlagen begrenzt Absatz 1 die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung). Hiermit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass eine Erneuerung des Anlagenbestandes unter Nutzung bereits erschlossener Standorte nicht nur energetisch-wirtschaftlich, sondern auch mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf Mensch und Tier in aller Regel vorteilhaft ist.

In Absatz 1 ist die Prüfungsreichweite durch die Verwendung der Formulierung „soweit“ nunmehr eindeutig geregelt. Diese Klarstellung dient der Rechtssicherheit für Entscheidungsträger in den Behörden und für die Vorhabenträger.

Durch eine Bezugnahme auf das Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage werden auch Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen berücksichtigt.

#### **Zu § 16b Absatz 2**

Absatz 2 wird in einem neuen Satz 2 um Kriterien ergänzt, die bei einem vollständigen Austausch einer Anlage zu berücksichtigen sind.

Im Fall der Nummer 2 ist der Bezugspunkt des Abstands zwischen der Bestands- und der Neuanlage jeweils der Mastmittelpunkt.

#### **Zu § 16b Absatz 3**

Absatz 3 ermöglicht das Repowering von Windenergieanlagen, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber die Situation insgesamt verbessert wird.

#### **Zu § 16b Absatz 4**

Die artenschutzfachliche Prüfung und die hierfür notwendigen Unterlagen sind vollumfänglich durchzuführen bzw. vom Antragsteller vorzulegen.

Eine Verschlechterung des artenschutzfachlichen Ausgangszustandes (Bestandsanlage) über die Schwelle der Signifikanz hinaus, ist durch die Neuanlage nicht zulässig.

Im Rahmen der Signifikanzprüfung ist grds. zu prüfen, ob durch die Änderungen im Rahmen des Repowerings die Belastungen für die vor Ort auftretenden Arten sinken oder steigen. Durch eine Verringerung der Anlagenanzahl und größeren Anlagenhöhen sind die Eingriffe in den Artenschutz in sehr vielen Fällen geringer. Dies resultiert insbesondere aus den mit den größeren Anlagenhöhen einhergehenden größeren Abständen zwischen Bodenniveau und unterer Rotorblattspitze, da in diesem Bereich ein überwiegender Anteil der Flugbewegungen vieler Vogelarten stattfindet. Bei der Signifikanzprüfung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Bestandsanlage ist als Vorbelastung zu werten. Sie wird im Rahmen des Repowering zurückgebaut und entfällt nach dem Repowering als Belastung,
2. bei der nachträglichen Ansiedlung geschützter Arten in der Nähe von Windenergieanlagen ist immer ein Gewöhnungseffekt zu prüfen,
3. die Veränderung des Abstandes zwischen Neuanlage zur geschützten Art im Verhältnis zum Abstand der Bestandsanlage zur geschützten Art,
4. die individuelle Flughöhe der geschützten Art sowie der Anlagenanzahl. Wie bereits ausgeführt ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch eine Verringerung der Anlagenanzahl und größeren Anlagenhöhen die Eingriffe in den Artenschutz geringer sind. Dies resultiert insbesondere aus den mit den größeren Anlagenhöhen einhergehenden größeren Abständen zwischen Bodenniveau und unterer Rotorblattspitze, da in diesem Bereich ein überwiegender Anteil der Flugbewegungen vieler Vogelarten erfolgt,
5. das individuelle Flugverhalten zum Nahrungshabitat der geschützten Art.

Sollte die vollumfänglich durchzuführende artenschutzfachliche Prüfung im Einzelfall dennoch ergeben, dass die Neuanlage einen Eingriff darstellt, muss die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Bewertung der Signifikanz und der Prüfung der artenschutzfachlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz folgende Aspekte berücksichtigen und abwägen:

1. Im Fall von Repowering ist regelmäßig davon auszugehen, dass Alternativstandorte nicht in Betracht kommen, ausgenommen sind Fälle in denen planerisch explizit abweichende Repoweringstandorte ausgewiesen wurden.

2. Die Bestandsanlage als Vorbelastung für die Neuanlage fällt weg.

Absatz 4 Satz 3 enthält eine Sonderregelung zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

#### **Zu § 16b Absatz 5**

Anknüpfend an die Regelungsinhalte der vorhergehenden Absätze legt Absatz 5 fest, dass die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, und der Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt bleibt.

#### **Zu § 16b Absatz 6**

Die Verfahrensregelung zum Verzicht auf einen Erörterungstermin (§ 16b Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs) wird in einem neuen Absatz 6 verortet. Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommene Ergänzung stellt klar, dass von einem Erörterungstermin dann nicht abzusehen ist, wenn der Antragsteller die Durchführung des Erörterungstermins ausdrücklich wünscht.

#### **Zu § 16b Absatz 7**

Nach Absatz 7 Satz 1 findet für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG Anwendung. Um Vereinbarkeit dieser Regelung mit EU-Recht sicherzustellen, sieht Absatz 7 Satz 2 vor, dass § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unberührt bleibt.

Absatz 7 Sätze 3 und 4 klären Auslegungsfragen bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids.

#### **Zu Buchstabe d (§ 23b Absatz 3a BImSchG)**

Die Regelung soll dazu beitragen, die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen zu beschleunigen.

#### **Zu Nummer 2 (Zu Artikel 2 Nummer 2 - § 11a Absatz 5 WHG)**

Der neue Satz 2 in § 11a Absatz 5 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 8 der Bundesrats-Drucksache 25/21 (Beschluss)), soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Ergänzend wird klargestellt, dass die Frist einmalig längstens um 24 Monate verlängert werden kann. Als Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4 und entsprechend dem Formulierungsvorschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung redaktionell angepasst. Der neue Satz 5 stellt klar, dass die Höchstdauer der Fristverlängerungen nach Satz 2 und Satz 3 18 und längstens 24 Monate beträgt. Der neue Satz 6 ist identisch mit dem bisherigen § 11a Absatz 5 Satz 4. Der neue Satz 7 in § 11a Absatz 5 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 9 der Bundesrats-Drucksache 25/21 (Beschluss)), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Der Vorschlag wird im Interesse einer möglichst weitgehend bundeseinheitlichen Regelung dahingehend präzisiert, dass nur weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, unberührt bleiben.

**Zu Nummer 3 (Zu Artikel 3 - § 31 Absatz 2 Satz 5 WaStrG)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Satzes 7 in § 11a Absatz 5 WHG, wonach weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, unberührt bleiben. In § 31 Absatz 2 Satz 5 WaStrG in der Fassung des Regierungsentwurfs wird auf die entsprechende Geltung von § 11a Absatz 4 und 5 WHG verwiesen. Damit würde auch der neue Satz 7 in § 11a Absatz 5 WHG im Wasserstraßenrecht entsprechend gelten. Anders als im Wasserrecht gibt es aber im Wasserstraßenrecht keine Regelungskompetenz der Länder für weitergehende Rechtsvorschriften. Vor diesem Hintergrund wird der Verweis auf die entsprechende Geltung nur der Sätze 1 bis 6 des neuen § 11a Absatz 5 beschränkt.